



Kantonsrat

Sitzung vom: 13. September 2011, nachmittags

Protokoll-Nr. 378

Nr. 378

- Postulat Langenegger Josef und Mit. über die Anpassung der Bewilligungspflicht für thermische und photovoltaische Solaranlagen (P 27). Erheblicherklärung
- Postulat Borgula Adrian und Mit. über die Förderung ressourcenschonender Produktion (P 733). Erheblicherklärung
- Anfrage Greter Alain und Mit. über die Wertschöpfung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien (A 819). Schriftliche Beantwortung
- Motion Roth David und Mit. über die Lockerung der Bauvorschriften betreffend erneuerbare Energie (M 25). Erheblicherklärung als Postulat

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, das am 12. September 2011 eröffnete Postulat von Josef Langenegger über die Anpassung der Bewilligungspflicht für thermische und photovoltaische Solaranlagen entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Das Bundesrecht regelt die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen. Danach dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 des Raumplanungsgesetzes [RPG]). Als Bauten und Anlagen gelten nach der Rechtsprechung jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Baubewilligungspflicht soll der mit der Sache betrauten Behörde die Möglichkeit verschaffen, das Vorhaben vor seiner Ausführung auf dessen Vereinbarkeit mit der Nutzungsordnung und den übrigen einschlägigen Bestimmungen zu überprüfen. Eine bauliche Massnahme ist somit dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn mit der Realisierung oder der Änderung der Baute oder Anlage nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (dazu insbesondere BGE 120 Ib 379 E. 3c, BGE 119 Ib 226 E. 3a).

Das kantonale Recht, das den bundesrechtlich festgelegten Kreis der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken darf, regelt in § 184 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und der Rechtsprechung dazu, dass eine Baubewilligung einzuholen hat, wer eine Baute oder Anlage erstellen oder ändern will. Davon ausgenommen sind lediglich bauliche Massnahmen und Nutzungsänderungen, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (§ 184 Abs. 2 PBG). Gemäss § 184 Abs. 3 PBG hat der Regierungsrat zu regeln, welche Bauten und Anlagen und Änderungen derselben in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können und in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen.

Die erwähnten Vorschriften des Bundes und des Kantons zur Baubewilligungspflicht gelten auch für Solaranlagen. Für solche Anlagen schreibt Art. 18a RPG im Weiteren vor, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Diese Regelung auf Bundesebene bezweckt die Förderung von Solaranlagen, nimmt aber dem Wortlaut nach auch Solaranlagen nicht umfassend von der Bewilligungspflicht aus. Das kantonale Recht mit der Regelung in § 61 Abs. 2a der Planungs- und

Bauverordnung (PBV) zu den Solaranlagen konkretisiert das Bundesrecht zur Bewilligungspflicht solcher Anlagen. Danach sind nämlich der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste, nicht reflektierende Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden, in der Regel von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. In gleicher Weise sind auch direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen heute bis zu 10 m² Fläche in der Regel baubewilligungsfrei (§ 61 Abs. 2b PBV). Der in den vergangenen Monaten in der Schweiz, aber auch in den umliegenden europäischen Staaten eingesetzte Prozess, der mittelfristig zu einem Verzicht auf die Stromproduktion mit Kernreaktoren führen soll, erfordert eine deutliche Verstärkung der Anstrengungen zur Nutzung der erneuerbaren Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese energiepolitischen Bestrebungen stehen im Einklang mit der langfristig anvisierten 2000 Watt-Gesellschaft und dem im Kanton Luzern verfolgten Ziel, den Anteil an erneuerbarer Energie - in Abhängigkeit zu den Massnahmen des Bundes - bis 2030 zu verdoppeln. Vor diesem Hintergrund führen der Bund (Gebäudeprogramm der Kantone) und der Kanton Luzern (erneuerbare Energie) mit namhaften Förderbeiträgen Programme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Nutzung der erneuerbaren Energie durch. Ergänzend unterstützen selbstverständlich auch einfache Verfahren für Massnahmen der Energietechnik die Förderungsabsichten, wie wir das in unseren Antworten zu früheren, von Ihrem Rat bereits behandelten parlamentarischen Vorstössen zu diesem Thema (P 345 von Christian Graber, M 263 von Josef Langenegger, M 265 von Gerhard Klein und M 521 von Dieter Haessig) wiederholt ausführten. Wir legten darin auch dar, dass im Kanton Luzern schon heute einfache und effiziente Bewilligungsverfahren für die energietechnische Gebäudesanierung und die Nutzung von Solarenergie eingerichtet sind und wir permanent Verfahrensvereinfachungen prüfen.

Nach der gebotenen Intensivierung der Nutzung der Sonnenenergie mit thermischen Anlagen und Anlagen zur Stromerzeugung werden wir eine im Vergleich zur geltenden Regelung in § 61 Abs. 2a und b PBV weiter gehende Befreiung der Solar- und Photovoltaikanlagen von der Baubewilligungspflicht vorsehen, die noch im Rahmen des Bundesrechtes liegt. Die massgebende Grenze, bei der solche Anlagen in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen, werden wir in Übereinstimmung mit dem im Vorstoss formulierten Anliegen als Sofortmassnahme auf eine Fläche von 20 m² auf den 1. Oktober 2011 anheben. Abzuwarten bleiben im Weiteren die derzeit laufenden Arbeiten auf Bundesebene zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Dort sind Bemühungen im Gang, mit einer Änderung des erwähnten Art. 18a RPG Solaranlagen in und auf Dachflächen unter bestimmten Voraussetzungen landesweit von einer Bewilligungspflicht auszunehmen und allein noch einer Meldepflicht zu unterstellen. Die entsprechenden Ergebnisse werden wir in die laufende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes einfliessen lassen, deren Schwerpunkt in der Vorbereitung des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und in ihrer Umsetzung auf kantonaler Ebene liegen. In jedem Fall werden wir im Rahmen der erwähnten Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes weitere Verfahrensvereinfachungen für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, aber auch für andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie prüfen und vorschlagen. Sofern das Bundesrecht weiter vereinfacht und angepasst wird, werden wir die entsprechenden Änderungen sofort in das kantonale Verordnungsrecht überführen und dieses auf das Bundesrecht abstimmen.

Das Postulat ist im Sinne unserer Ausführungen erheblich zu erklären."

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, das am 14. September 2010 eröffnete Postulat von Adrian Borgula, übernommen von Alain Greter, über die Förderung ressourcenschonender Produktion entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Der weltweite Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien und Ressourcen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Zu den negativen Folgen dieser Entwicklung zählen steigende Rohstoffpreise und globale Umweltprobleme wie die Klimaerwärmung, der Verlust an fruchtbaren Böden oder das Artensterben. Zentrale Handlungsfelder hin zu einer ökologischeren Wirtschaft sind neue Umwelt- und Energietechnologien. Es geht darum, Güter und Dienstleistungen mit deutlich geringerem Verbrauch an Energie und Rohstoffen herzustellen.

Eine deutsche Untersuchung zeigt, dass die Energie-, Material-, Wasser- und Entsorgungskosten je nach Branche durchschnittlich um rund 5 bis 25 Prozent gesenkt werden können.

Ressourcenschonende Produktion ist ein Teil der Integrierten Produktpolitik (IPP) in Industrie- und Gewerbebetrieben. Ziel dieser Strategie ist, Unternehmen ökoeffizienter zu gestalten und negative Umwelteinwirkungen bei der Herstellung und Verwendung von Gütern zu minimieren. Sie umfasst nicht nur technische Verbesserungen von Produktionsprozessen, sondern auch Produkteverbesserungen, haushälterischer Umgang oder Ersatz von Rohstoffen und Hilfsmitteln und innerbetriebliches Recycling. Sie zielt darauf ab, Umweltbelastung bereits an der Quelle anzupacken und so dem Vorsorgeprinzip nachzuleben.

Weltweit laufen derzeit Initiativen mit ähnlichen Zielsetzungen wie diejenige der IPP. Die OECD erarbeitet eine vergleichbare Strategie in den Industrieländern. Das übergeordnete Ziel besteht dabei darin, das Wachstum von der Nutzung natürlicher Ressourcen abzukoppeln und die ökologische Markttransparenz zu verbessern. Die Weltkonferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 in Rio de Janeiro soll die verschiedenen internationalen Strategien und Initiativen für eine grüne Wirtschaft bündeln.

Der Bundesrat will die Rahmenbedingungen für eine ökologische Wirtschaft verbessern. Er hat darum im Herbst 2010 verschiedene Departemente mit vertiefenden Arbeiten beauftragt, unter anderem im Bereich neuer Umwelt- und Energietechnologien (Masterplan Cleantech Schweiz). Die Resultate der Arbeiten sind bis Ende 2012 zu erwarten.

Bei Cleantech geht es um Technologien, Herstellungsverfahren und Dienstleistungen, die zum Schutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen beitragen. Bis 2020 soll die Schweiz ihren Ressourcenverbrauch auf ein naturverträgliches Mass reduzieren und im Bereich Cleantech eine führende Position einnehmen. Die Grundidee des Masterplans Cleantech besteht darin, die positive Entwicklung der Unternehmen mit Cleantech-Anwendungen durch einen Schulterabschluss zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik zu stärken. Der Masterplan formuliert Ziele, definiert Handlungsfelder und leitet Empfehlungen ab. Er will damit Orientierung geben, wie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz durch Innovationen in Cleantech gestärkt werden kann.

Die Abfallverwertung und das Kreislaufdenken haben im Kanton Luzern schon längere Tradition. Viele Massnahmen wurden schon umgesetzt. Einfache und kostengünstige Massnahmen haben sich erfolgreich etabliert. Galvanikbetriebe gewinnen durch Kreislaufverfahren Metalle zurück, Malereien reduzieren Farbverbrauch und Spülwasser durch simple organisatorische Umstellungen, die Stahl- und Betonindustrie spart dank Optimierung bei den Prozessen viel Wasser.

Viele dieser Verbesserungen wurden ausgelöst dank den schon seit längerer Zeit arbeitenden Betriebs- oder Branchenberatungen durch Fachpersonen der Dienststelle Umwelt und Energie oder von den entsprechenden Branchen selber. Diese Beratungen gilt es fortzuführen und zu vertiefen. Wir erheben verschiedene Möglichkeiten dazu, die teilweise bereits umgesetzt, teilweise noch anzugehen sind.

Kooperationslösungen haben sich bewährt und sind mittlerweile im Kanton fest etabliert. Branchenlösungen, Eigenkontrolle und Beratungen führen zu intensiven Kontakten mit Entscheidungsträgern, fördern die Eigenverantwortung und ermöglichen praxisgerechte Lösungen mit einem sehr guten Aufwand-Nutzen-Verhältnis.

Die Beratungsleistungen der Dienststelle Umwelt und Energie sind bei den Betrieben bekannt und werden auch nachgefragt. Die Verantwortlichen der Betriebe werden für Nachhaltigkeitsgedanken sensibilisiert. Das Prozessverständnis wird gestärkt. Vollzugshilfen wie Merkblätter, Checklisten oder Website enthalten konkrete Hinweise zur Umsetzung. Erfolge und gute Beispiele werden kommuniziert.

Mittelfristig sind weitere Massnahmen vorgesehen, wie methodische Prüfinstrumente für die Beurteilung nachhaltiger Produktionsprozesse, Anreize und Lenkungssysteme. Es soll verhindert werden, dass in ineffiziente Technologien investiert wird. Die Wirtschaft ist in erster Linie selber gefordert. Innovationen bedingen Investitionen, und diese bergen Risiken. Betriebe müssen bereit sein, diese Risiken zu tragen.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären."

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 25. Januar 2011 eröffnete Anfrage A 819 von Alain Greter über die Wertschöpfung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien lautet wie folgt:

"Die Havarie in Fukushima und die Folgeereignisse in Japan, Europa und in der Schweiz veranlassen uns zu einer weiteren Standortbestimmung in der Energiepolitik. Den Entscheid von Bundesrat und Nationalrat, die Stromversorgung der Schweiz ohne Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke sicherzustellen, unterstützen wir. Es sind aber Chancen und Risiken mit der Stromversorgungspolitik des Bundesrates verbunden. Eine sichere Stromversorgung ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes und auch des Kantons Luzern von zentraler Bedeutung. Wichtig ist darum, dass mit dem Verzicht auf den Ersatz der heutigen Kernkraftwerke schnelle und konsequente Entscheide getroffen werden, um die Chancen einer Entwicklung zu einer Stromversorgung ohne Kernkraft optimal zu nutzen. Wir erwarten deshalb vom Bundesrat, dass schnell ein Masterplan Stromversorgung der Schweiz vorgelegt wird, der die Stromversorgung beim schrittweisen Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke aufzeigt. Der Kanton Luzern wird laufend die kantonsspezifischen Massnahmen den Erfordernissen anpassen. Wir sehen eine verstärkte Fortsetzung der Massnahmen zur Energieeffizienz, vor allem bei Gebäuden, und der Nutzung erneuerbarer Energien, wie dies in grundsätzlichen Entscheiden Ihres und unseres Rates bereits angelegt ist. Wir werden die schweizweiten Entwicklungen aufmerksam verfolgen und die Massnahmen im Kanton Luzern entsprechend koordinieren und anpassen. Wir sehen in der Umsetzung von Effizienzmassnahmen und der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energie auch regionales volkswirtschaftliches Nutzungspotential.

Die Anfrage Greter und Mitunterzeichnende erfolgte Ende Januar 2011, also vor den Ereignissen in Japan. In der Zwischenzeit sind wichtige Entscheide von Bundesrat und Nationalrat ergangen. Die Erkenntnis ist gereift, dass die Stromversorgung der Schweiz mittelfristig auf Technologien abgestützt sein muss, die von einer Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert wird. Der Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke ist nicht mehrheitsfähig. Die Schweiz braucht eine Strategie für eine Stromversorgung ohne langfristige Abstützung auf den Ersatz der heutigen Kernenergieanlagen. Die Anfrage über die Wertschöpfung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien erfolgte aus einem Blickwinkel, der auf dem damals laufenden Rahmenbewilligungsverfahren für neue Kernkraftwerke in der Schweiz fusste. Dieses ist mit dem Beschluss von Bundesrat und Nationalrat hinfällig geworden. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt aufgrund der heutigen energiepolitischen Ausgangslage.

Zu Frage 1: Wie stellt sich die Regierung zum Bericht von Infrac und TNC, wonach das Szenario Stromeffizienz und erneuerbare Energien gegenüber dem Szenario Grosskraftwerke Vorteile aufweist hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Beschaffenheit, Umweltauswirkungen und Risiken?

Wir haben unsere Energiepolitik in verschiedenen Bereichen ausgebreitet. Mit dem Planungsbericht Energie 2006 (B 151) stimmte Ihr Rat der Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zu. Zur engeren Frage der Stromversorgung haben Sie auch unseren Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern (B 165) zur Kenntnis genommen. Wir haben Ihnen dort die Rahmenbedingungen der Versorgung, die Grundzüge der Strommarktliberalisierung und die Strompreisproblematik vertieft dargelegt. Danach sind die Handlungsmöglichkeiten des Kantons im Bereich Versorgung, Preis und Technologie des Strommarkts begrenzt. Die wichtigsten Weichenstellungen finden einerseits am Markt, andererseits auf Stufe des Bundes statt.

Wir erwarten vom geforderten Masterplan über die zukünftige Stromversorgung des Bundesrates Klärung über die erforderlichen Massnahmen und deren Umsetzung für eine sichere Stromversorgung.

Zu Frage 2: Hat die Regierung die kantonale Wertschöpfung von Investitionen in Stromeffizienz und erneuerbare Energien untersucht, oder ist sie bereit, dies vor ihrer Stellungnahme zu den Rahmenbewilligungsgesuchen zu tun?

Im Auftrag der Wirtschaftsförderung Luzern hat Innovationstransfer Zentralschweiz (ITZ) quantitative Auswirkungen auf die Wertschöpfung im Bereich der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Kanton Luzern untersucht (Studie ITZ "Netzwerk Energie & Wirtschaft Luzern", Bericht vom Oktober 2009). Als Basis dienten die Entwicklungsszenarien I

("Weiter wie bisher") bis IV ("Übergang zur 2000-Watt-Gesellschaft") der Energieperspektiven des Bundesamtes für Energie (BFE). Die Wertschöpfungseffekte aus Einsparung und Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen gestalteten sich im Bereich Strom je nach Szenario unterschiedlich. Betrachtet man die Stromverbrauchsmengen, so stellt man fest, dass im Szenario III die Gesamtmenge im Jahr 2035 fast identisch ist wie heute und die Reduktion an klassischem-/Egalstrom durch Substitution mit Strom aus erneuerbarer Quelle entsteht. Für die Produktion von erneuerbarem Strom sind substantielle Investitionen notwendig. Nur ein Teil dieser Investitionen bleibt im Kanton Luzern, da sehr wenige Lieferanten von Anlagenkomponenten ihren Sitz im Kanton haben. Dies führt dazu, dass unter Szenario III ein negativer Wertschöpfungseffekt entsteht.

Bei einer Entwicklung gemäss Szenario IV stellt man dagegen einen positiven Wertschöpfungseffekt in der Höhe von rund 24 Mio. Franken fest. Dieser gründet darin, dass die Reduktion von Egalstrom nur zu ca. einem Drittel durch Strom aus erneuerbarer Quelle und zu zwei Dritteln aus Einsparungen erfolgt. Aus Wertschöpfungsüberlegungen ist die Energieeffizienz zu priorisieren: Erfahrungen aus den „wettbewerblichen Ausschreibungen“ des BFE haben gezeigt, dass für die Verbrauchsreduktion von 1 kWh Strom ca. 2 bis 10 Rappen notwendig sind, wohingegen für die Produktion von erneuerbarem Strom aktuell mit Kosten von 20 bis 50 Rappen zu rechnen ist.

Beim Brennstoff resultiert bei allen Szenarien die Wertschöpfungssteigerung aus den Einsparungen fossiler Energieträger. Die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energie macht da nur ca. ein Viertel bis ein Sechstel aus. Ein weiterer volkswirtschaftlich interessanter Aspekt ist die Reduktion des Treibstoffverbrauchs. Könnten hier die Annahmen gemäss Szenario IV erreicht werden, so könnte der Kanton Luzern den Mittelabfluss um über 50 Mio. Franken reduzieren.

Eine neue Bewertung der angeführten Aspekte im Hinblick auf eine Stromversorgung ohne Kernkraft muss noch erfolgen. Mit Effizienzmassnahmen und vermehrter Nutzung erneuerbarer Energie sind aber Vorteile für die lokale Volkswirtschaft zu erwarten.

Zu Frage 3: Ist die Regierung bereit, der Stromeffizienz und den erneuerbaren Energien bei ihrer Stellungnahme zu den Rahmenbewilligungsverfahren für neue Atomkraftwerke klare Priorität einzuräumen und damit den Energiecluster Kanton Luzern zu stärken?

Die konkrete Beantwortung der Frage ist durch die energiepolitischen Entscheide in der Schweiz hinfällig. Unsere grundsätzliche Ausrichtung haben wir oben dargelegt.

Zu Frage 4: In welchem Ausmass deckt der Kanton seinen Stromverbrauch mit Natur- oder Ökostrom ab, z.B. mit Regiomix, Luzerner Solarstrom oder Luzerner Wasserkraft? Ist die Regierung bereit, den Anteil an Natur- und Ökostrom stetig zu erhöhen?

Genau Zahlen sind in der kurzen Zeit nicht verfügbar, da dazu detaillierte Erhebungen bei den Lieferanten und bei den Betreibern von Anlagen, die Ökostrom erzeugen, nötig wäre. Es kann aber festgehalten werden, dass der Anteil von Natur- und Ökostrom beim Kanton sehr klein ist. Wir haben bereits bei der Beantwortung des Postulates Adrian Borgula und Mit. über die Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in der kantonalen Verwaltung (P 353, eröffnet: 30.11.2004) und bei der Beantwortung der Motion M 278 Lathan Suntharalingam über Solarstrom und Solarwärme für alle Kantonsgebäude, die Ihr Rat als Postulat in der Januarsession 2010 erheblich erklärt hat, unsere Zielsetzungen zur Energiepolitik, insbesondere im Bereich Elektrizität, dargelegt. Wir setzen unseren Schwerpunkt bei der Umsetzung von baulichen Massnahmen zur Reduktion des Verbrauchs von elektrischer Energie. Der Einsatz von qualitativ hochwertigen Stromprodukten aus erneuerbaren Energien wird laufend geprüft und erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten

Weiter sind wir bereit, geeignete Anlagen (Dachflächen) als Kontraktoren für den Bau von Fotovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen und haben dazu auch bereits Gesuch beim Bund für Beiträge (KEF) eingereicht. Der Bezug von Natur- und Ökostrom ist auch heute noch mit wesentlichen Mehrausgaben verbunden und so mit den festgelegten finanziellen Zielsetzungen nicht vereinbar.

Zu Frage 5: Ist die Regierung bereit, bei den Energieversorgungsunternehmen, an denen der Kanton finanziell beteiligt ist, die konsequente Ausrichtung auf Stromeffizienz und erneuerbare

Energien einzufordern sowie den Verzicht auf allfällige Beteiligungen an Kohle-, Gas- und Atomkraftwerken nahezulegen?

Schon im Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern (B 165) haben wir Ihnen dargelegt, dass der Einfluss des Kantons Luzern als Aktionär aufgrund seiner Minderheitsbeteiligung bescheiden ist. Ein gewisser Spielraum zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien eröffnet sich im Rahmen des Leistungsauftrags gemäss StromVG. Wir haben Ihnen im Rahmen der Vorlage für die kantonale Anschlussgesetzgebung eine Gesetzesnorm vorgeschlagen, die es uns erlaubt, diesen Spielraum im Sinne der kantonalen Energiepolitik auszuschöpfen.

Eine wichtige Rolle zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien fällt den Endabnehmern zu: Bereits heute mit Ökostromangeboten und nach Umsetzung des zweiten Schritts der Liberalisierung des Strommarkts haben alle Endabnehmer die Möglichkeit, direkt auf den konsumierten Strommix Einfluss zu nehmen.

Zu Frage 6: Welche Strategie verfolgt die Regierung, um die Stromeffizienz im Kanton Luzern zu steigern?

Die Förderung der Stromeffizienz ist ein wichtiger Pfeiler der Energiepolitik des Bundes und des Kantons. Wir wollen die Bundesmassnahmen unterstützen und ergänzen. Dies haben wir in unseren erwähnten Planungsberichten und unseren Antworten zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen ausführlich dargelegt.

Zu Frage 7: Welche Strategie verfolgt die Regierung, um die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Kanton zu erhöhen?

Der Kanton Luzern ist kein typischer Wasserkraftkanton. Die Potenziale zur Erzeugung erneuerbaren Stroms sind im Schweizer Vergleich eher unterdurchschnittlich. Dennoch haben wir Ihnen mit dem Planungsbericht über die Wasserkraftnutzung im Kanton Luzern (B 180) aktuell die Strategie und den Weg zu deren Nutzung aufgezeigt. Analoge Grundlagenarbeiten liegen auch für die Biomassennutzung und seitens der regionalen Entwicklungsträger seit neuestem auch für die Windenergie vor. Die solare Stromerzeugung fördern wir subsidiär zur kostendeckenden Einspeisevergütung KEV mit einer qualifizierten Vorgehensberatung bei der Dienststelle Umwelt und Energie sowie mit regelmässigen Promotionsmassnahmen. Wir klären weiter die Möglichkeiten für die Geothermie im Kanton Luzern ab und streben an, damit einen bedeutenden Teil der Energienachfrage abzudecken.

Wir erwarten weitere erforderliche Schritte, die sich aus der Umsetzung des Masterplanes des Bundesrates zur Stromversorgung der Schweiz ergeben werden."

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, die am 27. Juni 2011 eröffnete Motion von David Roth über die Lockerung der Bauvorschriften betreffend erneuerbare Energie als Postulat entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Das Bundesrecht regelt die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen. Danach dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 des Raumplanungsgesetzes [RPG]). Als Bauten und Anlagen gelten nach der Rechtsprechung jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Baubewilligungspflicht soll der mit der Sache betrauten Behörde die Möglichkeit verschaffen, das Vorhaben vor seiner Ausführung auf dessen Vereinbarkeit mit der Nutzungsordnung und den übrigen einschlägigen Bestimmungen zu überprüfen. Eine bauliche Massnahme ist somit dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn mit der Realisierung oder der Änderung der Baute oder Anlage nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (dazu insbesondere BGE 120 Ib 379 E. 3c, BGE 119 Ib 226 E. 3a).

Das kantonale Recht, das den bundesrechtlich festgelegten Kreis der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken darf, regelt in § 184 Abs. 1 des Planungs- und Bauge-

setzes (PBG) in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und der Rechtsprechung dazu, dass eine Baubewilligung einzuholen hat, wer eine Baute oder Anlage erstellen oder ändern will. Davon ausgenommen sind lediglich bauliche Massnahmen und Nutzungsänderungen, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (§ 184 Abs. 2 PBG). Gemäss § 184 Abs. 3 PBG hat der Regierungsrat zu regeln, welche Bauten und Anlagen und Änderungen derselben in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können und in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen.

Die erwähnten Vorschriften des Bundes und des Kantons zur Baubewilligungspflicht gelten auch für Solaranlagen. Für solche Anlagen schreibt Art. 18a RPG im Weiteren vor, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Diese Regelung auf Bundesebene bezweckt die Förderung von Solaranlagen, nimmt aber dem Wortlaut nach auch Solaranlagen nicht umfassend von der Bewilligungspflicht aus. Das kantonale Recht mit der Regelung in § 61 Abs. 2a der Planungs- und Bauverordnung (PBV) zu den Solaranlagen konkretisiert das Bundesrecht zur Bewilligungspflicht solcher Anlagen. Danach sind nämlich der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste, nicht reflektierende Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden, in der Regel von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. In gleicher Weise sind auch direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen heute bis zu 10 m² Fläche in der Regel baubewilligungsfrei (§ 61 Abs. 2b PBV).

Der in den vergangenen Monaten in der Schweiz, aber auch in den umliegenden europäischen Staaten eingesetzte Prozess, der mittelfristig zu einem Verzicht auf die Stromproduktion mit Kernreaktoren führen soll, erfordert eine deutliche Verstärkung der Anstrengungen zur Nutzung der erneuerbaren Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese energiepolitischen Bestrebungen stehen im Einklang mit der langfristig anvisierten 2000 Watt-Gesellschaft und dem im Kanton Luzern verfolgten Ziel, den Anteil an erneuerbarer Energie - in Abhängigkeit zu den Massnahmen des Bundes - bis 2030 zu verdoppeln. Vor diesem Hintergrund führen der Bund (Gebäudeprogramm der Kantone) und der Kanton Luzern (erneuerbare Energie) mit namhaften Förderbeiträgen Programme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Nutzung der erneuerbaren Energie durch. Ergänzend unterstützen selbstverständlich auch einfache Verfahren für Massnahmen der Energietechnik die Förderungsabsichten, wie wir das in unseren Antworten zu früheren, von Ihrem Rat bereits behandelten parlamentarischen Vorstössen zu diesem Thema (P 345 von Christian Graber, M 263 von Josef Langenegger, M 265 von Gerhard Klein und M 521 von Dieter Haessig) wiederholt ausführten. Wir legten darin auch dar, dass im Kanton Luzern schon heute einfache und effiziente Bewilligungsverfahren für die energietechnische Gebäudesanierung und die Nutzung von Solarenergie eingerichtet sind und wir permanent Verfahrensvereinfachungen prüfen.

Nach der gebotenen Intensivierung der Nutzung der Sonnenenergie mit thermischen Anlagen und Anlagen zur Stromerzeugung werden wir eine im Vergleich zur geltenden Regelung in § 61 Abs. 2a und b PBV weiter gehende Befreiung der Solar- und Photovoltaikanlagen von der Baubewilligungspflicht vorsehen, die noch im Rahmen des Bundesrechtes liegt. Die massgebende Grenze, bei der solche Anlagen in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen, werden wir in Übereinstimmung mit dem im Postulat von Josef Langenegger über die Anpassung der Bewilligungspflicht für thermische und photovoltaische Solaranlagen (P 27) formulierten Anliegen als Sofortmassnahme auf eine Fläche von 20 m² auf den 1. Oktober 2011 anheben. Abzuwarten bleiben im Weiteren die derzeit laufenden Arbeiten auf Bundesebene zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Dort sind Bemühungen im Gang, mit einer Änderung des erwähnten Art. 18a RPG Solaranlagen in und auf Dachflächen unter bestimmten Voraussetzungen landesweit von einer Bewilligungspflicht auszunehmen und allein noch einer Meldepflicht zu unterstellen. Die entsprechenden Ergebnisse werden wir in die laufende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes einfliessen lassen, deren Schwerpunkt in der Vorbereitung des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und in ihrer Umsetzung auf kantonaler Ebene liegen. In jedem Fall werden wir im Rahmen der erwähnten Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes weitere Verfahrensvereinfachungen für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, aber auch für andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie prüfen und vorschlagen. Sofern das Bundesrecht weiter vereinfacht und angepasst

wird, werden wir die entsprechenden Änderungen sofort in das kantonale Verordnungsrecht überführen und dieses auf das Bundesrecht abstimmen.

Der Erlass von Verordnungen liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Regierungsrates. Vorlagen an Ihren Rat sind deshalb nicht erforderlich. Eine solche Forderung kann nicht in Form einer Motion, sondern nur eines Postulates überwiesen werden (§ 67 ff des Kantonsratsgesetzes).

Die Motion ist im Sinne unserer Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären."

Josef Langenegger begrüsst, dass die Regierung die Förderbeiträge für thermische Solaranlagen für die Wasseraufbereitung sowie die Heizungsunterstützung erhöhen möchte. Solche Anlagen setzen aber eine Fläche von ungefähr 15 bis 20 Quadratmeter voraus, womit sie bewilligungspflichtig seien. Es gehe aber auch darum, Hürden abzubauen und die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen. Er bedankt sich dafür, dass der Vorstoss in der Zwischenzeit nicht nur überprüft sondern auch gleich umgesetzt worden sei, sodass per 1. Oktober 2011 die Bewilligungsschwelle bei 20 Quadratmeter bleibe.

Alain Greter weist für den aus dem Rat ausgeschiedenen Adrian Borgula darauf hin, dass der sogenannte produktionsintegrierte Umweltschutz die natürlichen Ressourcen effizienter nütze, dass damit Abfälle und Emissionen reduziert werden können und dass häufig auch die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert werden könne. Die Regierung verweise in ihrer Antwort auch darauf, dass die Energie-, Material-, Wasser- und Entsorgungskosten je nach Branche um 5 bis 25 Prozent reduziert werden könnten. Investitionen in die Ökoeffizienz und in die ressourcenschonende Produktion lohnten sich doppelt, weil man gleichzeitig die Produktionskosten und die Umweltbelastung reduzieren könne. Es sei aber sehr wichtig, dass man - vor allem in den KMUs - immer wieder auf die vielfältigen Möglichkeiten hinweise. Im Namen von Adrian Borgula bitte er um Unterstützung des Postulats und um Erheblicherklärung.

Mit der Antwort des Regierungsrates auf seine Anfrage ist Alain Greter teilweise zufrieden. Die Regierung unterstütze zwar den Verzicht auf neue AKW. Leider spiele sie den Ball in der Stromversorgung aber einerseits dem Bund, andererseits den Endabnehmern zu. Der Kanton sei aber auch Endabnehmer und müsse eine Vorbildfunktion übernehmen. Er wünsche sich ein stärkeres Signal für den Wandel in Richtung solares Zeitalter. Der Stromverbrauch müsse mit Spar- und Effizienzmassnahmen reduziert werden, das habe absolute Priorität. Der Restbedarf könne mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Er sei mit der Antwort teilweise zufrieden und freue sich auf den frischen Wind im BUWD.

David Roth erklärt, in Österreich setze man bereits wirklich auf erneuerbare Energie. Den Leuten müsse auch hier die Möglichkeit geboten werden, Solarkollektoren von sich aus zu installieren. In Österreich brauche man je nach Region erst ab 100 Quadratmeter eine Bewilligung dafür. Betreffend den Landschaftsschutz sei eine Güterabwägung zu machen. Selbstverständlich seien aber Windkraftwerke auf dem Berg und die vielen Sonnenkollektoren nicht schön. Er sei einverstanden mit der Erheblicherklärung als Postulat und zwar unter der Bedingung, dass man die Möglichkeiten wirklich möglichst bald voll ausschöpft.

Fredy Winiger stellt im Namen der SVP einen Ablehnungsantrag zu P 733. Industrie- und Gewerbebetriebe hätten bei Investitionen ein eigenes Interesse an umweltschonenden Produktionsmethoden und würden werbewirksam damit umgehen. Jeder Betrieb, der nachhaltig und langfristig handle, werde hier investieren, weil heutige, professionell geführte Firmen bei jeder grösseren Investition die Wirtschaftlichkeitsberechnung auf das Genaueste machen. Von Bund und Kanton bestünden bereits grosse Angebote von Förderbeiträgen verschiedenster Art, welche auch genutzt würden. Der Staat müsse nicht immer zwingend Einfluss darauf nehmen. In der heutigen Finanzlage des Kantons könne es gar nicht unbedingt der Fall sein, dass weitere Fördergelder in unbekannter Höhe geleistet würden. Deshalb erübrige sich ein Engagement des Kantons und darum stelle die SVP zum Postulat 733 einen Ablehnungsantrag.

Jürg Meyer betont, man sei mit der Erheblicherklärung von P 733 einverstanden im Sinn der Ausführungen der Regierung. Der Schutz der natürlichen Ressourcen sei berechtigt, denn das heisse Produzieren mit einem hohen Wirkungsgrad, mit wenig Energie und wenigen Rohstoffen. Bei Investitionen in diesem Bereich sei in erster Linie die Wirtschaft gefordert. Sie trage auch die Risiken und Chancen ihrer Investitionen. Aber der Kanton soll beraten und beim Vollzug die Aspekte der haushälterischen Ressourcenschonung mitberücksichtigen, mit Branchen Kontakt aufnehmen, Best Practice-Beispiele unterbreiten und so den Nachhaltigkeitsgedanken

weiter geben. Im Kanton Luzern sollten die Stoffkreisläufe noch mehr beachtet werden. Nirgends in der Schweiz würden so viele Stoffe wieder in den Kreislauf zurück geführt wie im Kanton Luzern. Die Amerikaner hätten ihr Silicon Valley, und die Schweiz habe das Entsorgungs- und Recycling-Valley Luzern. Man sei für Erheblicherklärung. Das Postulat P 27 finde man natürlich auch sehr wertvoll und begrüsse es, dass es bereits nächsten Monat umgesetzt werden könne. Auch bei M 25 sei man einverstanden, dass es als Postulat erheblich erklärt werde. Der erste Teil bis 20 Quadratmeter sei bewilligungsfrei und wir begrünnen auch die Absicht der Regierung weitere Verfahrenserleichterungen in den Verordnungen umzusetzen, sobald die gesetzliche Basis beim eidgenössischen Bau- und Planungsgesetz vorgesehen sei.

Hasan Candan unterstützt im Namen der SP/JUSO-Fraktion die Erheblicherklärung des Postulats über die Förderung ressourcenschonender Produktion von Adrian Borgula. Der Kanton müsse unbedingt eine aktive Rolle dabei ergreifen, die Umweltbelastungen schon an der Quelle möglichst niedrig zu halten. Dazu gehöre unter anderem die Förderung ressourcenschonender Produktionsmethoden auf verschiedenen Ebenen. Neben Massnahmen der verbesserten Bereitstellung von Informationen und Beratung zu ressourcenschonender Produktionsweisen und Produktintegration sollten insbesondere Anreize und Erleichterungen geschaffen werden, welche die Betriebe und Branchen dazu antreiben, auf ökoeffiziente Strategien, Prozesse und Projektinnovationen umzusteigen. Der Nutzen solle sich hierbei dadurch ergeben, dass von Seiten der Betriebe durch praxisnahe und branchenspezifische Lösungen neben einer tieferen Umweltbelastung und einem geringeren Ressourcenverbrauch auch Kostenvorteile resultierten. Hierzu dürften ressourcenverschleudernde und umweltschädliche Produktionsweisen nicht weiter priorisiert, gefördert oder subventioniert werden, sondern es seien Cleantech-Technologien und -Produktionsweisen zu präferieren. Leider sei der Anteil von Natur- und Ökostrom beim Kanton sehr klein. Die SP/JUSO-Fraktion fordere, dass auch die Gewinnung von Know-how gefördert wird, welches eine Zukunft ohne Atomstrom ermögliche.

Josef Langenegger erklärt, die FDP werde der Erheblicherklärung des Postulates von Adrian Borgula zustimmen, da es sich um präventive Massnahmen handle, welche die wirksamsten seien. Es sei besser die Ressourcen sparsam einzusetzen, als im Nachhinein mit anderen Massnahmen Schäden oder Auswirkungen zu verhindern. Das liege zwar in der Verantwortung der Unternehmungen selber. Wer sich keine Mühe gebe, die Ressourcen schonend einzusetzen, werde irgendwann nicht mehr konkurrenzfähig sein. Die geforderten Massnahmen seien kein Eingriff in die Unternehmensfreiheit, sondern es seien unterstützende Massnahmen. Es sei der absolut richtige Weg, Anreize oder Erleichterungen für die ressourcenschonende Produktion zu schaffen. Auch die Überweisung der Motion M 25 als Postulat werde unterstützt. Photovoltaische oder solarthermische Anlagen seien wie andere Bauelemente zu behandeln, und entsprechend seien auch die Bewilligungen zu handhaben.

Urs Brücker unterstützt in Namen der GLP beim Postulat 733 den Antrag auf Erheblicherklärung. Es gebe bereits genug schlaue Förderprogramme, aber die Unternehmungen müssten wissen, dass es sie gibt. Er erwähnt diverse Modelle und Finanzierungen. Es sei vor allem ein Informationsproblem, denn es gebe sehr viele Angebote, man solle sie nützen. Es benötigt nicht wirklich neue Programme, die bestehenden seien sauber umzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates weist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng auf den Planungsbericht Energie hin, der vor Fukushima verabschiedet wurde. Dessen Hauptziele seien die Förderung der Energieeffizienz und die Förderung der erneuerbaren Energien. Das sei die Grundlage dafür, dass das Postulat 733 erheblich erklärt und das Postulat 27 von Josef Langenegger sofort umgesetzt wurden. Bisher seien 10 Quadratmeter bewilligungsfrei gewesen, was den Warmwasserverbrauchs in einem Einfamilienhaus abdecke. Die 20 Quadratmeter seien die logischen Folgen daraus, dass die Heizungsunterstützung über Solaranlagen noch dazugenommen werde. Zur Ablehnung des Postulats durch die SVP sei zu sagen, dass man sich diesem Thema nicht verschliessen könne, denn das Thema sei aktuell. Man müsse da dranbleiben und der angesprochene finanzielle Aufwand liege in einem ganz vernünftigen Rahmen. Er danke für die Überweisung des Postulats. Bei der Anfrage 819 von Alain Greter sei ein Appell an die Eigenverantwortung zu richten. Interessant seien die Aussagen, dass eine Verbrauchsreduktion von 1 kWh Strom zirka 2 bis 10 Rappen koste. Die Produktion von erneuerbaren Energien koste aber zurzeit für 1 kWh 20 bis 50 Rappen. Daraus sei abzuleiten, dass das Energiesparen und das Steigern der Energieeffizienz wirklich prioritär behandelt werden müsse. David Roth danke er, dass er mit einem Postulat in diesem Sinne zufrieden sei. Man werde eine Erweiterung bei der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes prüfen.

Der Rat erklärt das Postulat P 27 erheblich.

Der Rat erklärt das Postulat P 733 erheblich.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zur Anfrage A 819 teilweise zufrieden.

Der Rat erklärt die Motion M 25 als Postulat erheblich.